

**Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen  
Wirkungskreis des gemeinsamen Kommunalunternehmens zur Trinkwasserversorgung der  
Gemeinden Feldafing und Pöcking**

**Kostensatzung**

Die Wasserversorgung Feldafing Pöcking gKU erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

**§ 1**

Die Wasserversorgung Feldafing Pöcking gKU erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

**§ 2**

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

**§ 3**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Feldafing, den 09.12.2024

Yvonne Kolbe  
Vorständin

Feldafing, den 09.12.2024

Bernhard Sontheim  
Verwaltungsratsvorsitzender

# Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

## Verwaltung

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Wasserversorgung Feldafing Pöcking gKU

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
0		<b>Allgemeine Verwaltung</b>	
00		<b>Allgemeine Amtshandlungen</b>	
	000	<b>Anordnungen für den Einzelfall</b>	15 bis 600 €
	001	<b>Beglaubigungen:</b>  Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungsbereich zuzurechnenden Urkunden	
		1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Wasserversorgung selbst hergestellt sind	0,75 € je angefangene Seite bis zu der, für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €
		1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Wasserversorgung selbst hergestellt sind	5 € im Einzelfall  Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
	002	<b>Bescheinigungen:</b>	
		1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	kostenfrei
		2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	5 bis 75 €

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
	003	<p><b>Einsicht in Akten und amtliche Bücher:</b></p> <p>Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.</p> <p>Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.</p>	<p>0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5 €</p>
	004	<p><b>Fristverlängerungen:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde</li> <li>2. Fristverlängerung in anderen Fällen</li> </ol>	<p>10–25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €</p> <p>5 bis 60 €</p>
	005	<p><b>Zweitschriften</b></p> <p>Erteilung einer Zweitschrift</p>	<p>10–50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 15 €.</p> <p>Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens aber 15 €.</p>
	006	<p><b>Niederschriften:</b></p>	<p>7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde</p>

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
02	021	<b>Hauptverwaltung</b>  <b>Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren</b>  1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird  2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)  3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG  4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)  4.1 bei Geldansprüchen  4.2 sonst	12,50 bis 150 €  50 bis 2.500 €  1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)  50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 €  12,50 bis 200 €
03	031	<b>Finanzverwaltung</b>  Anmahnung rückständiger Beträge	5 bis 150 €
7 70	700	<b>Öffentliche Einrichtungen</b>  <b>Allgemeine Amtshandlungen</b>  (Teil-)Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 €

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
	<b>701</b>	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1.250 €
	<b>702</b>	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme beziehungsweise Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	10 bis 600 €
	<b>703</b>	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €
<b>Besondere Amtshandlungen</b>			
<b>8</b>	<b>81</b>	<b>Wasserversorgung</b>	
	<b>810</b>	Anordnung der Wassersperre	10 bis 150 €
	<b>811</b>	Genehmigung der Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke nach § 17 WAS	10 bis 150 €
	<b>812</b>	Beschränkung der Benutzungspflicht auf Antrag nach § 7 WAS	10 bis 1.250 €
	<b>813</b>	Zulassung und Überprüfung der Anlagen des Grundstückseigentümers nach § 11 WAS	10 bis 300 €
	<b>814</b>	Zulassung von Ausnahmen nach § 11 Abs. 6 WAS	10 bis 300 €
	<b>815</b>	Anordnung für den Einzelfall nach § 25 WAS	10 bis 300 €
	<b>816</b>	Anordnung der Mängelbeseitigung nach § 12 Abs. 1 WAS	30 bis 300 €
	<b>817</b>	Wiederholte Aufforderung zur Zutrittsbewilligung wegen Zählerwechsel	30 bis 300 €
	<b>818</b>	Leitungsauskünfte	25 bis 300 €
	<b>819</b>	Löschwasserauskünfte	25 bis 300 €